

Konstituierende Nationalversammlung. — 53. Sitzung am 16. Jänner 1920.

245/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Brefschneider, Schneidmadi, Lenz, Weber, Schönfeld und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Justiz, betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 4. Dezember 1918 über die Ablösung der Zinsgründe.

Vor mehr als Jahresfrist trat das Gesetz über die Ablösung der Zinsgründe in Kraft, doch ist es heute schon eine feststehende Tatsache, daß speziell in Niederösterreich dieses Gesetz faktisch noch nicht zur Durchführung gelangt ist.

Der § 1 des obigenannten Gesetzes bestimmt, daß „chemals gutherrschäliche Gründe (obrigkeitsliche uneingekaufte Grundstücke, obrigkeitsliche Zinsgründe, Dominikalzinsgründe, herrschaftliche Zinsgründereiter, Erbzinsgründe), die nach den grundbücherlichen Eintragungen im Eigentum der Guts-herrschaft stehen, von dieser mindestens seit dem 1. November 1888 nicht selbst bewirtschaftet wurden und auch noch am 1. November 1918 verpachtet oder sonst gegen Entrichtung eines Zinses zur Nutzung überlassen waren, sind dem Pächter (Nutznießer) auf seinen Antrag gegen Entschädigung in das Eigentum zu übertragen“.

In der Vollzugsverordnung des Staatsamtes für Justiz vom 1. März 1919, Nr. 3, Seite 32, Spalte 2, die eine genaue Definition des Begriffes der „Zinsgründe“ zu geben versucht, muß selbst zugegeben werden, daß im obangeführten Paragraphen der Begriff „Zinsgründe“ nicht näher umschrieben ist und „es nicht unverständlich erscheint, daß in Gegenden, wo die Verhältnisse, die das Gesetz regeln will, nicht vorkommen, mißverständliche Auffassungen auftauchen können“.

Aber selbst auch die zitierte Vollzugsverordnung hat bisher weder für die Pächter noch für die Gerichte, welche über die Ablösung der Zinsgründe zu entscheiden haben, eine Klarheit gebracht, was zur Folge hatte, daß die Besitzer herrschaftlicher Grundstücke sich bis heute unter den verschiedenen Vorwänden mit Erfolg weigern konnten, eine Ablösung von Zinsgründen auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1918 anzuerkennen.

Desgleichen aber lehnten es auch die Bezirksgerichte, zum Beispiel in Pöggstall, Lilienfeld, Schrems und andere ab, über von Parteien gestellte Anträge auf Ablösung von Zinsgründen, wie es § 2 des Zinsgründegesetzes vorschreibt, im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden, und zwar zumeist mit dem Bemerkten, daß dieses Gesetz nur für Deutschböhmen, nicht aber auch für Niederösterreich Geltung habe.

Da durch eine derartige Handhabung dieses Gesetz vollständig hinfällig wird, ist es eine dringende Notwendigkeit, daß hier einmal, und zwar raschestens Klarheit geschaffen werde, und es stellen daher die Gefertigten an den Herrn Staatssekretär für Justiz das Ersuchen:

„1. durch eine neue Vollzugsanweisung eine genaue und klare Definition der im § 1 des Zinsgründegesetzes (Zeile 1 bis 4)

Konstituierende Nationalversammlung. — 53. Sitzung am 16. Jänner 1920.

aufgezählten Gründe zu veranlassen, damit die Parteien sowie die Gerichte endlich einmal über den Begriff „Zinsgründe“ vollständig aufgeklärt werden, und daß

2. vom Staatssekretär für Justiz an die Bezirksgerichte in Niederösterreich die Weisung ergehe, daß diese im Sinne des

§ 2, Absatz 1, des Gesetzes über die Ablösung der Zinsgründe unter allen Umständen im Verfahren außer Streitsachen Anträge auf Ablösung von Zinsgründen von den Parteien entgegenzunehmen und dann erst zu entscheiden haben.“

Wien, 16. Jänner 1920.

Schiegl.	Bretschneider.
Bauer Alois.	Schneidmädl.
Abram.	Hans Lenz.
Polke.	Anton Weber.
Jos. Tomischit.	Schönfeld.
Förstner.	Grüger.
Skaret.	Stika.
Dr. Rob. Danneberg.	Witternigg.
Paul Richter.	Bogl.
	Hölzl.